

Verbotene Druckschrift. — Das Schöffengericht Berlin-Mitte, Abteilung 203, in Berlin, hat am 1. Juli 1927 für Recht erkannt: Die beschlagnahmten Stücke des Buches »Nenette cherche un Satyre« werden eingezogen. Alle übrigen Stücke sowie die zur Herstellung dieses Buches bestimmten Platten und Formen sind im Rahmen der §§ 41, 42 StGB. unbrauchbar zu machen. (203) 17 J 412/27 (129/27).

Berlin, 23. Juli 1927. Die Staatsanwaltschaft I.
(Deutsches Jahrbuchblatt Nr. 8559 vom 6. August 1927.)

Verkehrsnachrichten.

Berliner amtliche Devisenkurse				
	am 16. August 1927		am 17. August 1927	
	Geldkurs	Briefkurs	Geldkurs	Briefkurs
London 1 £	20,425	20,465	20,422	20,462
Holland 100 Gulb.	168,33	168,67	168,34	168,68
Buen. Aires (Pap. Def.) 1 Peso	1,793	1,797	1,795	1,799
Oslo 100 Kr.	109,24	109,46	109,19	109,41
Kopenhagen 100 Kr.	112,58	112,80	112,55	112,77
Stockholm 100 Kr.	112,75	112,97	112,75	112,97
New York 1 \$	4,201	4,209	4,200	4,208
Belgien 100 Belga	58,46	58,58	58,47	58,59
Italien 100 Lire	22,89	22,93	22,895	22,935
Paris 100 Frsch.	16,465	16,505	16,46	16,50
Schweiz 100 Frsch.	81,005	81,165	81,005	81,165
Spanien 100 Pesetas	70,75	70,89	70,88	71,02
Sao de Janeiro 1 Milreis	0,4965	0,4985	0,4965	0,4985
Japan 1 Yen	1,990	1,994	1,988	1,992
Brag 100 Kr.	12,452	12,472	12,447	12,467
Helsingfors 100 Finn.	10,588	10,608	10,585	10,605
Lissabon 100 Escuto	20,68	20,72	20,70	20,74
Sofia 100 Bema	3,037	3,043	3,037	3,043
Jugoslawien 100 Dinar	7,395	7,409	7,395	7,409
Wien 100 Schil.	59,18	59,30	59,16	59,28
Budapest 100 Pengö	73,33	73,47	73,37	73,51
Danzig 100 Gulb.	81,37	81,53	81,40	81,56
Konstantinopel 1 türk. L	2,111	2,115	2,111	2,115
Athen 100 Drachm.	5,514	5,526	5,514	5,526
Kairo 1 ägypt. L	20,945	20,985	—	—
Bukarest 100 Lei	2,604	2,616	—	—
Warschau 100 Sloty	46,925	47,125	—	—
Riga 100 Lats	80,855	81,195	—	—
Reval 100 Estn. M.	1,123	1,129	—	—
Rowno 100 Litas	41,56	41,64	—	—

Personalnachrichten.

Gestorben:

am 14. d. M. in seinem 67. Lebensjahre der Verlagsbuchhändler Dr. Otto Eysler, Vorsitzender des Aufsichtsrats der Dr. Eysler & Co. A.-G. zu Berlin.

Mit dem Verstorbenen ist einer der bedeutendsten Köpfe des Berliner Buch- und Zeitschriftenhandels dahingegangen. Als gebürtiger Wiener kam Otto Eysler nach eingehendem Studium und nach Erlangung des juristischen Doktorgrades in seiner Vaterstadt nach Deutschland und gründete im Jahre 1888 in Hamburg die »Lustigen Blätter«, die in kurzer Zeit ihren Sitz nach Berlin verlegten. Diese Gründung bedeutete eine neue Ära auf dem Gebiete des deutschen Unterhaltungsblattes. Waren doch die »Lustigen Blätter« das erste in Farben gedruckte Witzblatt. Jungen Talenten wurde der Weg zu erfolgreichem Schaffen geebnet. Ein Redaktionsstab, dem Alexander Moszkowski, Rudolf Presber, Georg Mühlenschulte, Gustav Hochstetter und Koellinghoff angehörten, gaben dem Blatte seine besondere Eigenart. Fast alle unsere führenden Karikaturisten, wie Heinrich Bille, Walter Trier, Paul Simmel, Jüttner, A. Wellner, Ernst Heilemann und viele andere, sind von dem Verstorbenen entdeckt und zur Mitarbeit an seinem Blatte angeregt worden.

Durch ausdauernden Fleiß und durch seinen ausgebildeten Geschmack verstand es Otto Eysler, sein Unternehmen zu einem der bedeutendsten der Zeitschriften-Branche zu gestalten. Im Laufe der Jahre wurden folgende Zeitschriften angegliedert: die »Elegante Welt«, »Sport und Sonne« und in letzter Zeit das früher in Dresden erscheinende »Magozin«. Sämtliche Publikationen werden in eigenen Druckereien und Kunstanstalten hergestellt. Dem Zeitschriftenverlag wurde ein Buchverlag angeschlossen, in dem neben dem Gesellschaftsroman vor allem die heitere Muse gepflegt wird. Durch Übernahme des Verlags F. Fontane & Co. wurde der Verlag nach der literarischen Seite verbreitert. Einzel- und Gesamtausgaben von Heinz Lavote, Alexander Moszkowski, Rudolf Presber, Hans Brenner, Hans Reimann, Heinrich Bille, Paul Simmel und die heiteren Adamson-Zeichnungen des Schweden Jacobsson gaben dem Verlag ihr Gepräge. Im Jahre 1922 wurde das Unternehmen in eine Aktiengesellschaft umgewandelt.

Otto Eysler war ein Buchhändler von strengstem Pflichtbewußtsein. Schon von schweren Leiden gepackt, wollte er seinen Arbeitsplatz im Verlag nicht verlassen und füllte bis in die letzten Lebens-tage seinen Posten aus. Von seinem kultivierten Geschmack zeugt sein schönes Haus im Berliner alten Westen, gefüllt mit den Werken alter Meister und mit einer Sammlung schön gedruckter Werke der Weltliteratur.

Gestorben ferner:

am 15. d. M. der Kunsthändler Herr Paul Schilk, Inhaber der Firma Heinrich Trittlar in Frankfurt a. M.

Seit dem 1. Oktober 1909 war der Verstorbene Mitinhaber der Kunsthandlung, die mit dem Ausscheiden des Herrn Heinrich Trittlar im Jahre 1917 in seinen Alleinbesitz überging. Die Firma wird unverändert von den Angehörigen weitergeführt.

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblattes.)

„An die deutschen Verleger“.

(Erwiderungen auf die Ausführungen des Herrn Emil Engelhardt, Schloß Langenau, in Nr. 180 des Börsenblattes vom 4. August 1927).

Herr Emil Engelhardt wendet sich in seinem Eingefandte vom 4. August im Börsenblatt Nr. 180 »an die deutschen Verleger« und tadelt das Angebot von Besprechungsstücken zum halben Ladenpreis. Herr Engelhardt geht von der Voraussetzung aus, daß der Verlag in der Lage sei, Besprechungsstücke kostenlos abzugeben, und daß die Forderung einer Entschädigung eine Geschäftemacherei sei, der Krämergesinnung zugrunde liege. Es ist zunächst festzustellen, daß diese Voraussetzung des Herrn Engelhardt irrig ist. Wie ich versucht habe in der Schrift über das »Besprechungs-wesen« darzulegen, ist, nach den gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen, die Zahl der zu Besprechungszwecken zur Verfügung stehenden Stückzahl festgelegt und begrenzt; wie in der genannten Schrift Seite 28 dargelegt wird, ist der voraussichtliche Bedarf an Besprechungsstücken sofort nach Feststellung der endgültig bestimmten Druckausgabe festzusetzen. Über diese festgesetzte Stückzahl kann der Verlag, wenn er irgendwie auf gewissenhafte Kalkulation Wert legt, und dem Autor gegenüber vorchriftsmäßig abrechnet, nicht hinausgehen. In sehr zahlreichen Fällen werden die Besprechungsstücke kurz nach Erscheinen fast restlos vergeben und spätere Anforderungen der von Herrn Engelhardt geschilderten Art bedeuten ein Antasten der verrechnungspflichtigen Auflage. Jedes Stück dieser Auflage ist der Verleger berechtigt und verpflichtet, in angemessener Weise sich vergüten zu lassen. Wenn Herr Engelhardt meint, daß eine Vergütung von 50% des Ladenpreises zu hoch gegriffen sei, so mag er darauf hingewiesen werden, daß bei den heutigen hohen Vertriebs- und Geschäftskosten und bei dem außerordentlich gedrückten Ladenpreis im Vergleich zum Herstellungspreis die Abgabe eines Exemplars mit 50% oft ein weit über geschäftliche Kalkulation hinausgehendes Entgegenkommen darstellt und keinesfalls eine von Krämergesinnung diktierte Geschäftemacherei ist.

In zahlreichen Verlagen stellt sich das Bild der aufzuwendenden Kosten im Verhältnis zum Ladenpreis folgendermaßen:

- ca. 35% reine Herstellungskosten,
 - ca. 6% Vertriebs- und Propagandaspesen,
 - ca. 23% Geschäftskosten, Steuern usw.
- Sa. 64%

In der genannten Broschüre über das Besprechungs-wesen wird auf Seite 37 ein Angebot zum Buchhändlernettopreise, also keineswegs mit einem Rabatt von 50%, empfohlen und nach der eben gegebenen Aufstellung der Gestehungskosten ist der Buchhändlernettopreis durchaus gerechtfertigt.

Herr Engelhardt wird meinen, daß Geschäftskosten und Propagandaspesen Positionen wären, die in einer solchen Berechnung nicht erscheinen dürften; ohne diese Aufwendungen jedoch würde das Buch aber weder produziert noch angezeigt, also nicht zu seiner Kenntnis gekommen sein; es sind daher zu den Gestehungskosten des Buches unbedingt zu rechnende Bestandteile.

Die an den Verlag gestellten vielseitigen Ansprüche an Besprechungs-exemplaren sind auf normalem Wege nicht zu befriedigen und es muß von seiten des Buchverlags Wert darauf gelegt werden, die Herren Referenten über diesen alltäglichen Fall aufzuklären, daß nämlich Ablehnung eines kostenlosen Besprechungsstücks unter Angebot eines teilweise bezahlten Besprechungsstücks durchaus zu den Notwendigkeiten und offiziellen Gepflogenheiten des Verlags gehört. Daß für Referenten derartige Mitteilungen nicht immer erfreulich